

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5f7d098c-f2ef-39fd-b46e-8d9a0039158c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 32 WHG - Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) ¹Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) ¹Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. ²Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

